2. Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlage

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358), gültig ab am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) m.W.v. 01.01.2018

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gastronomie Uferpark“ ist der zeichnerische Teil vom 09.11.2018 maßgeblich.

2.1 Dachgestaltung

§ 74 (1) Nr. 1 LBO

2.1.1 Dachform

- Die zulässige Dachform ist in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil festgesetzt.

2.1.2 Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien

- Auf den Dachflächen sind Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Fotovoltaikanlagen und / oder solarthermische Anlagen) zulässig. Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind soweit als möglich blendfrei auszuführen.

2.2 Werbeanlagen

§ 74 (1) Nr. 2 LBO

- Zulässig sind maximal 2 Werbeanlagen
- Selbstleuchtende Hinweisschilder, Lauflicht- und Wechselanlagen sowie Laserwerbung sind nicht zulässig.
- Werbeanlagen an der Fassade sowie in beleuchtete Hinweisschilder Richtung Bodensee sind nicht zulässig.

§ 74 (1) Nr. 3 LBO

2.3 Außengestaltung

2.3.1 Abfallbehälter

- Mülltonnenstandplätze und Lagerplätze für Abfall sind mit einem festen Sichtschutz zu errichten.